



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Fachamt Interner Service

Platz der Republik 1

22765 Hamburg

E-Mail: [REDACTED]



21.01.2022

Ihr Auskunftsersuchen vom 19.01.2022

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit bestätige ich, dass Ihr Antrag auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) am 19.01.2022 im Bezirksamt eingegangen ist.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen folgende Informationen zukommen lassen:
Die Informationsgewährung ist nach § 13 Abs. 4 HmbTG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von dem mit der Informationsgewährung verbundenen Verwaltungsaufwand. Die entsprechende Gebührenordnung füge ich zu Ihrer Information als Anlage bei.

Danach dürfte hier eine Gebühr entstehen.

Da dieser Umstand nach unseren Erfahrungen nicht allgemein bekannt ist und zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen **bitten wir um Mitteilung**, ob Sie Ihr Auskunftsersuchen gleichwohl weiter verfolgen wollen oder wir das Verfahren zur Informationsgewinnung einstellen sollen.

Sofern Sie eine Informationsübermittlung weiterhin wünschen, lassen Sie uns bitte mit Ihrer Antwort zukommen.

Das zuständige Fachamt wird dann prüfen, ob Ihnen ein Informationszugang gewährt werden kann. Sie erhalten dazu innerhalb eines Monats eine Nachricht (§ 13 Abs. 1 HmbTG).

Bitte beachten Sie, dass sich die Prüfung verzögern kann, wenn und sofern personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tangiert sind, da ggf. betroffene Dritte informiert und um Zustimmung gebeten werden müssen. In diesem Fall erhalten Sie unaufgefordert binnen eines Monats eine Nachricht über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen



**Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz
(HmbTGGeBO)
Vom 5. November 2013**

Auf Grund der §§ 2, 5, § 6 Absatz 3 und § 10 des Gebühren-
gesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBL. S. 37), zuletzt geändert
am 14. Dezember 2010 (HmbGVBL. S. 667), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBL. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen gemäß § 2 erhoben. Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person hierüber ein.

(2) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben. Amtshandlungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen der Ablehnung des Antrags nach Satz 1 gleich.

(3) Gebührenfrei sind darüber hinaus

1. die Erteilung einer mündlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft einschließlich des Verweises auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Information,
2. die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftersuchen.

§ 2

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten für die Herstellung von Kopien von Papiervorlagen

2. Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,
3. Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 3

Von Gebühren befreit sind

1. Empfängerinnen und Empfänger der nachstehend genannten Leistungen:
 - 1.1 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2013 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch;
2. antragstellende Personen, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Zugänglichmachen von Informationen		1.3.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ... bis	30 500
1.1	Erteilung von Auskünften		1.3.2	Zugänglichmachen von Informationsträgern sonstiger Art einschließlich gegebenenfalls von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanweisungen	
1.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	30	1.3.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15
	bis	250		bis	125
1.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ...	60	1.3.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ...	30
	bis	500		bis	500
1.2	Gewährung von Akteneinsicht		2	Herstellung von Kopien und Ausdrucken	
	Einsichtnahme bei der auskunftspflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang		2.1	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 4	
1.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15	2.1.1	schwarz-weiß ab der elften Kopie oder dem elften Ausdruck	0,15
	bis	250	2.1.2	farbig	0,50
1.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ...	30	2.2	je Kopie oder Ausdruck im Format bis zu 297 mm x 420 mm (DIN A 3)	
	bis	500	2.2.1	schwarz-weiß	0,25
1.3	Zugänglichmachen von Informationen in sonstiger Weise		2.2.2	farbig	1
1.3.1	Zur-Verfügung-Stellen von Kopien, auch in elektronischer Form		2.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
1.3.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15			
	bis	125			